

Stellungnahme zur Kostenübernahme des ROLLFIETS durch die gesetzlichen Krankenkassen (Stand 01.10.2004)

Eigentlich ist die Angelegenheit klar. Das ROLLFIETS ist in Produktgruppe 18 (Krankenfahrstühle) unter der HMV-Nr. 18.51.03.0001 bzw. 0002 (ROLLFIETS ohne Sitzschale) im Hilfsmittelverzeichnis (HMV) der Spitzenverbände der Krankenkassen aufgeführt.

Aus dem Hilfsmittelverzeichnis geht auch hervor, dass das ROLLFIETS in denjenigen Fällen zu verordnen und von den gesetzlichen Krankenversicherungen zu bezahlen ist, in denen einerseits ein Elektro-Rollstuhl nicht eingesetzt werden kann und andererseits die behinderte Person – egal ob jung oder alt – auf ständige Begleitung angewiesen ist.

Trotzdem kommen im Zeitalter der Kosteneinsparungen einige Sachbearbeiter bei den Krankenversicherungen und dem Medizinischen Dienst (MDK) immer wieder auf neue Ideen, wie ein abschlägiger Kostenübernahmebescheid begründet werden kann. Wohlbemerkt: "einige", d.h. lange nicht alle!

Meistens versucht man, Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen als reine Mittel für die Freizeitbeschäftigung fernab der vitalen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens darzustellen und damit in Hinblick auf ihren Verbleib im HMV und einen Kostenübernahmeanspruch der Betroffenen zu diskreditieren. Zur Begründung werden verschiedene jüngere Bundessozialgerichts-(BSG) Urteile herangezogen, von denen sich jedoch kein einziges auf Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen bezog. Vielmehr hat man aus den verschiedenen Einzelfallentscheidungen des BSG, die sich allesamt auf Therapietandems und Rollstuhl-Vorspannräder (Rollibikes) bezogen, einzelne Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen und opportun in einen Argumentationsstrang eingefügt, der die Ablehnung der Kostenübernahme bzw. Streichung der Untergruppe 18.51.03 des HMV begründen soll.

Der Basisirrtum der ablehnenden Institutionen (Krankenversicherungen, MDK) besteht darin, Fahrräder, Tandems und Rollstühle bzw. deren Nutzung durch unterschiedliche Personengruppen nicht abzugrenzen.

Es ist richtig, dass das BSG die Kostenübernahme von Tandems und sog. Rollibikes an Hand von Einzelfällen differenziert beurteilt hat. Aber es hat weder eine solche Kostenübernahme von Therapietandems und/oder Rollibikes generell abgelehnt, noch Aussagen zu den Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen gemacht.

Im Gegensatz zu den Therapietandems, zu den Therapiedreirädern und den Rollibikes handelt es sich bei einer Rollstuhl-Fahrrad-Kombination nicht primär um ein Fahrrad, sondern um einen Rollstuhl, der definitionsgemäß auch von passiven Nutzern gebraucht und benötigt wird. Das wird im Falle unseres ROLLFIETS schon alleine dadurch deutlich, dass der Rollstuhl im abgekoppelten Zustand voll als Rollstuhl zu benutzen ist. Dabei ist es abhängig von der Ausführung und dem gelieferten Zubehör, ob er als Selbstfahr- oder als Schieberollstuhl benutzt wird. Sowohl vom Rauminhalt als auch von den Herstellkosten her liegt bei diesem Produkt der Schwerpunkt eindeutig beim Rollstuhlteil. In früheren amtlichen Verlautbarungen (noch bevor das HMV erstellt wurde) und in der noch gültigen Beschreibung der Produktart wurden Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen in die Kategorie der "fremdkraftbetriebe-

nen Rollstühle" eingruppiert und damit den Elektro-Rollstühlen gleich gestellt. Heute bietet sich überdies der Vergleich mit den Rollstuhl-Zug-/Schubgeräten und den Rollstuhl-Aufsteckantrieben an.

In der gültigen HMV-Beschreibung der Produktart wird auch sehr deutlich beschrieben, für wen diese Geräte zum Einsatz kommen: "Der Behinderte, der mit dieser Kombination befördert werden soll, ist also zwingend auf eine Person angewiesen, die ihn mit Hilfe der Kombination fortbewegen kann ... " und weiter "Die Versorgung mit einer Rollstuhl-Fahrrad-Kombination ist dann angezeigt, wenn eine Alternative zu handbetriebenen Rollstühlen bzw. zu Elektrorollstühlen benötigt wird. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass immer eine die Kombination führende Person zur Verfügung stehen muss."

Diese Sichtweise ist nach wie vor richtig und gültig und wurde auch von den diversen Urteilen des BSG nicht in Frage gestellt, denn das BSG hat sich in seinen Urteilen lediglich mit Produkten beschäftigt, die einen aktiven Bewegungsbeitrag des Behinderten erfordern.

Das unter AZ 3/1 RK 13/93 geführte BSG-Urteil (Rollstuhlboy), bei dem es um eine Rollstuhl-Fahrrad-Kombination ging und das immer wieder in vielen späteren Urteilen des BSG und in der sozialrechtlichen Literatur zitiert wurde, hat deutlich gemacht, dass es sich bei einer Rollstuhl-Fahrrad-Kombination um ein Hilfsmittel handelt.

Ein Blick in dieses Urteil macht deutlich, wie das BSG zum Thema Grundbedürfnisse steht: "Der Rollstuhlboy (Anm.: eine Rollstuhl-Fahrrad-Kombination) erweitert ... die Nutzungsmöglichkeiten ... des Rollstuhls. Der zusätzlich gewonnene Freiraum zählt zu den Grundbedürfnissen. Insoweit ist zu berücksichtigen – was noch näher auszuführen ist -, dass der Kläger aufgrund seiner Mehrfachbehinderung nicht über den Freiraum verfügt, der in der Regel durch einen handbetriebenen Rollstuhl eröffnet wird. Zumindest in diesen Grenzen gehört die Bewegungsfreiheit zu den Grundbedürfnissen."

Die durch spätere Urteile des BSG im Zusammenhang mit Therapietandems und Rollstuhl-Bikes vorgenommene Präzisierung des den Grundbedürfnissen zuzurechnenden Bewegungsfreiraumes hat diese eindeutig den Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen zugeordnete Bewegungsfreiheit nicht betroffen, nicht eingeschränkt und nicht aufgehoben.

Wir halten somit fest:

1. Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen sind bereits seit Bestehen des heutigen HMV Bestandteil desselben.
2. Das maßgebliche unter AZ 3/1 RK 13/93 geführte BSG-Urteil (Rollstuhlboy), bei dem es um eine Rollstuhl-Fahrrad-Kombination ging, ist in Bezug auf die Nutzung von Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen nach wie vor vollumfänglich gültig. Eine Aufhebung diesbezüglicher Aussagen dieses Urteils durch die neuere Rechtsprechung des BSG ist nicht erfolgt. Das BSG hat in seiner jüngeren Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen lediglich präzisiert, wo die Grenze zwischen dem Grundbedürfnis Mobilität und dem "Nicht-Grundbedürfnis" Fahrradfahren zu sehen ist. Davon sind Rollstuhl-Fahrrad-Kombi-

nationen aber nicht betroffen, weil es bei diesen um die Sicherstellung der Mobilität geht.

3. Der für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Dreirädern und Rollbikes allein maßgebliche integrative Aspekt spielt für die Erforderlichkeit einer Rollstuhl-Fahrrad-Kombination keine primäre Rolle, wenngleich derartigen Produkten ein integrativer Aspekt nicht abzusprechen ist. Hieraus folgt, dass Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen ohne einschränkende Altersbedingungen verordnungs- und genehmigungsfähig sind.
4. Eine Analogie zu Vorspannfahrrädern ist nicht gegeben, aber eine solche zu anderen fremdkraftbetriebenen Rollstühlen in anderen Produktuntergruppen des HMV (Elektro-Rollstühlen, Rollstuhl-Zug-/Schubgeräte).
5. Da eine Rollstuhl-Fahrrad-Kombination vorgenannte Hilfsmittel ersetzt, ist sie in vielen Fällen auch eine günstigere Art der Versorgung. Dabei ist der Nutzen oft besser: schnellere Fortbewegung, größere Reichweite, leichtere Handhabung des vergleichsweise leichten und demontierbaren Fahrzeugs (Verladung ins Auto, Abstellmöglichkeit im häuslichen Umfeld)
6. Eine Rollstuhl-Fahrrad-Kombination ist, wie auch in der Definition des bisherigen HMV erläutert, vornehmlich für die sehr schwer behinderten Patienten, die ständiger Begleitung bedürfen, gedacht. Natürlich ist es dadurch "passiver" als mit Eigenkraft oder durch Eigensteuerung betriebene Rollstühle. Dennoch bietet es verstärkte Möglichkeiten gemeinsamer Aktivität und der Teilnahme an solchen.
7. Es liegt nahe, dass der den Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen seitens der Kostenträger entgegen gebrachte Argwohn darauf beruht, dass diese Geräte auch Spaß machen können und vielerorts auch Freude bereiten. Die Zahl der in den vergangenen Jahren von der GKV übernommenen Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen sowie die hohen Wiedereinsatzquoten lassen darauf schließen, dass es sich bei diesen Hilfsmitteln um gut und gerne genutzte Geräte mit einer hohen Wirtschaftlichkeit handelt. Im Übrigen äußerte ein Sozialgericht seinerzeit: Der Umstand, dass ein Hilfsmittel Spaß macht, spricht nicht gegen dessen Hilfsmittelleigenschaft.
8. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Hilfe von Rollstuhl-Fahrrad-Kombinationen die Motivation der pflegenden Angehörigen gefördert wird, Behinderte im ambulant-häuslichen Umfeld zu pflegen. – Auch dies ein zu berücksichtigender wirtschaftlicher Aspekt.
9. Die aus der Wahrnehmung der freien Natur und der Bereicherung der Erlebnisinhalte resultierenden therapeutischen Effekte, die seit vielen Jahren unter Medizinern und Therapeuten unbestritten sind, führen letztendlich auch zu Kosteneinsparungen in anderen Bereichen des Gesundheitswesens: z.B. weniger Verabreichung von Psychopharmaka, dto. bei Verdauung fördernden Mitteln, weniger Dekubitusprobleme, allgemein gesündere Lebensweise.